Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Greetsiel

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007 - 45 30401-1.3.4/14 **-**-

 Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBI. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBI. S. 62) werden die Grenzen des Hafenbereichs für den Hafen Greetsiel hiermit wie folgt festgelegt:

Die Hafenbereichsgrenze verläuft, ausgehend von dem südwestlichen Punkt der Westseite der Hafenschutzmauer (Punkt 1) in nördlicher Richtung, nach ca. 100 m den Fußgängerweg auf der Deichkrone einschließend, diesen an der Westseite weiter in nördlicher Richtung folgend, um nach insgesamt 533 m, 3 m nördlich der Hafentreppe, auf Punkt 2 zu treffen. Von dort ausgehend verläuft die Hafenbereichsgrenze weiter in östlicher Richtung, dabei dem Zaun folgend, das Fahrwasser querend, um nach ca. 465 m auf Punkt 3 zu treffen, welcher sich an der westlichen Seite der Uferböschung an der Ostseite des Hafens befindet. Danach verläuft sie dann in südöstlicher Richtung, um nach ca. 53 m auf den Deichfuß zu gelangen (Punkt 4). Von dort aus folgt die Hafenbereichs-

grenze in südwestlicher Richtung dem Deichfuß, bevor sie dann nach ca. 231 m auf die Deichkrone trifft (Punkt 5). Von dort verläuft sie, den Fußweg einschließend, zuerst in westlicher, dann in südwestlicher Richtung ca. 705 m bis zum Beginn der Hafenschutzmauer östlich des Hafens (Punkt 6). Ab hier folgt die Hafenbereichsgrenze dem landseitigen Verlauf der Hafenschutzmauer, bis sie dann nach ca. 130 m wieder auf den Ausgangspunkt 1 trifft.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (Anlage) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/ master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html aufrufbar.

Nds. MBl. Nr. 47/2007 S. 1304

